

**Verordnung  
der Regierung von Unterfranken**

**über das Naturschutzgebiet  
„Marktstefter Tännig“**

Vom 26.09.1996 Nr. 820-8622.01-9/92

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs.2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

Nordöstlich der Stadt Marktstef und südlich von Hohenfeld, Stadt Kitzingen, wird eine landschaftsprägende Flurlage aus nischenreichen Waldparzellen, trockenen Sandstandorten und tonschichtabhängigen Feuchtfächen unter, der Bezeichnung „Marktstefter Tännig“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2**

**Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 75,7 ha und liegt in den Gemarkungen Marktstef und Michelfeld (Stadt Marktstef) und Hohenfeld (Stadt Kitzingen), Landkreis Kitzingen.
- (2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

<sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:2.500.

**§ 3**

**Schutzzweck**

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Marktstefter Tännig“ ist es,

1. Sandmagerrasen und Streuobstbestände zu sichern,
2. die Verflechtung von Sandmagerrasen, Streuobstlagen, Rainen, Feuchtfächen, offenen Waldrändern, Wiesen und Ackerflächen zu erhalten und zu fördern,
3. die Standorterknüpfungen von Streuobstflächen untereinander und zu Waldflächen zugunsten der Vogelart Ortolan zu betreiben und

4. Lebensräume und Standorte bestandsbedrohter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und zu entwickeln.

## § 4

### Verbote

- (1) <sup>1</sup>Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

<sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse bedarf.
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch mechanische oder chemische Maßnahmen zu beeinflussen.
6. Pflanzen einzubringen oder auszusetzen,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
8. Magerrasen, Wiesen, Raine oder Ödlandflächen umzubrechen oder zu beweiden,
9. Flächen aufzuforsten, wenn dies dem Schutzzweck zuwiderläuft,
10. Bäume mit Horsten oder Höhlen ohne Zustimmung des Landratsamtes Kitzingen - untere Naturschutzbehörde - zu fällen,
11. freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege der Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
12. Flächen, außer Ackerflächen, zu düngen,
13. Pflanzenbehandlungsmittel außerhalb von Ackerflächen einzusetzen,
14. Gegenstände jeder Art zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,

15. Feuer zu machen,
16. Feldwege oder Waldwege zu entsanden oder mit Bauschutt oder Asphaltrückgewinnungsmaterial auszubauen oder auszubessern,
17. Koppeltierhaltung zu betreiben,
18. eine andere als die nach 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundeigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung oder Tätigkeit,
2. Modellspielgeräte fahren oder fliegen zu lassen,
3. zwischen dem 15. Februar und 1. August außerhalb der Wege zu reiten,
4. zu zelten oder zu lagern.
5. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach 5 Nr. 3 in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli, frei oder langleinig (mehr als zwei Meter) laufen zu lassen.
6. Tiere an ihren Nist-, Wohn-, Zufluchts- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
7. zu lärmern oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

## **§ 5**

### **Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung
  - a) in Form der Ackernutzung auf den bisher als Ackerland genutzten Grundstücken,
  - b) in Form der Grünlandnutzung auf den bisher als Grünland genutzten Grundstücken; auf Flächen der öffentlichen Hand gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 12 und 13,
  - c) in Form des Streuobstbaus; auf Flächen im öffentlichen Eigentum jedoch ohne Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln,
  - d) in Form der Wanderschäferei ohne Pferchung ab dem 15. Juli eines Jahres,

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf der Basis standortheimischer Baumartenzusammensetzung auf den bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 10, 12 und 13,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Aufgaben des Jagdschutzes; die Errichtung von Jagdkanzeln, Wildfütterstellen und Wildäckern - mit Ausnahme der Wildfütterung in Notzeiten (Art. 43 Abs. 3 Bayer. Jagdgesetz - BayJG -) - bedarf des Einvernehmens mit dem Landratsamt Kitzingen - untere Naturschutzbehörde - ,
4. Erhaltungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen an vorhandenen Freileitungen und deren Masten,
5. die Nutzung der Verkehrswege zu Führung, Wartung und Betrieb von Fernmeldelinien,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an den bestehenden Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang unter Beachtung von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16; soweit es sich dabei um aufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Benehmen mit dem Landratsamt Kitzingen - untere Naturschutzbehörde - durchzuführen,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Kitzingen erfolgt,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsarbeiten.

## **§ 6**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten nach Art. 71 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden,
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde-, soweit nicht nach Art. 49, Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3. Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des 4 Abs. 1 Satz 2 Nm. 1 - 18 und des 4 Abs. 2 Nm. 1 - 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Würzburg, 26. September 1996

Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt

Regierungspräsident